

GEMEINDE SCHARANS

STEUERGESETZ

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Gegenstand
Art.	2	Subsidiäres Recht

II. MATERIELLES RECHT

Art.	3	Steuerfuss
Art.	4	Steuersatz Handänderungssteuer
Art.	5	Steuersatz Liegenschaftssteuer
Art.	6	Gegenstand u. Bemessung bei Erbschafts- u. Schenkungssteuer
Art.	7	Steuersubjekt
Art.	8	Subjektive Steuerbefreiung
Art.	9	Steuersatz bei Erbschafts- u. Schenkungssteuer
Art.	10	Bezug und Haftung
Art.	11	Steuerobjekt
Art.	12	Steuersubjekt
Art.	13	Steuerbefreiung bei Hundesteuern
Art.	14	Steuerberechnung bei Hundesteuern

III. FORMELLES RECHT

Art.	15	Gemeindevorstand
Art.	16	Gemeindesteueramt
Art.	17	Weitere Behörden
Art.	18	Fälligkeit
Art.	19	Zahlungsfrist
Art.	20	Steuererlass
Art.	21	Entschädigung
Art.	22	Schlussbestimmungen

Steuergesetz der Gemeinde Scharans

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)
des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Scharans erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Scharans erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Scharans folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) Eine Tourismusförderabgabe.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille;

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung *aufgehoben*

Art. 7

Steuersubjekt *aufgehoben*

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung *aufgehoben*

Art. 9

Steuersatz *aufgehoben*
aufgehoben
aufgehoben
aufgehoben
¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) für den elterlichen Stamm 4%
b) für die übrigen Begünstigten 15%

Art. 10

Bezug und Haftung *aufgehoben*

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen-, Rettungs- und Suchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde

Art. 14

Steuerberechnung ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramts ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 Dritte delegieren

Art. 17

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch die Steuerallianz des Kreises Domleschg veranlagt werden.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Scharans wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% der bezogenen Steuern entschädigt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 28. November 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Die vorliegende Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand beschlossen am 17. Dezember 2020. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

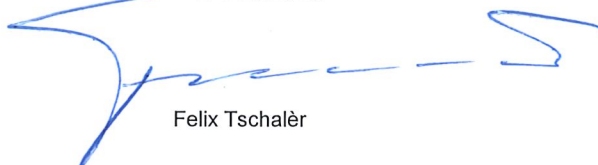
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:



Jakob Tschurr

Der Kanzlist:



Felix Tschalèr

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 19.11.2021 Nr. 56/2021

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

